



Landratsamt
Kitzingen

Aktiv für Flüchtlinge

Orientierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit

Stand Frühling 2018



Impressum

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321 / 928-0



Liebe Ehrenamtliche,
liebe Leser,

herzlichen Dank für Ihren Einsatz als Ehrenamtliche im Bereich Asyl!
Sie begleiten die Menschen, die bei uns Schutz suchen in einer schwierigen Phase ihres Lebens, in einem fremden Land, mit einer fremden Sprache, fremden Gesetzen, Regeln und Traditionen. Sie sind ein wichtiger Lotse, Ratgeber und Unterstützer in allen Lebenslagen.

Um Ihnen diese Arbeit etwas zu erleichtern, haben wir auf den folgenden Seiten viele Informationen und Ansprechpartner zusammengestellt. Die Broschüre soll Sie bei der ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen, einen groben Überblick über die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens und den jeweiligen Bedürfnissen des Asylbewerbers geben.

Zurzeit – Frühjahr 2018 – leben bereits mehr als 1.000 Flüchtlinge im Landkreis. Ihr ehrenamtlicher Dienst wird weiter gebraucht und unterstützt die Mitarbeiter im Landratsamt enorm.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch der Vollständigkeit. Wir sind offen für Ihre Anregungen, Ihre Kritik und Änderungswünsche. Die Broschüre wird regelmäßig an neue Anforderungen angepasst.

Diese Broschüre ist auch als PDF-Datei auf der Internetseite des Landratsamtes Kitzingen abrufbar.

Herzlichen Dank und mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Probst'.

Inhalt

Allgemeines	6
Bayerische Ehrenamtsversicherung	7
Bayerische Ehrenamtskarte	7
Zuständige Stellen während des Asylverfahrens	8
Asylsozialberatung	8
Ehrenamtskoordination	8
Treffen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer - Gewölbekeller Landratsamt	9
Sozialhilfeverwaltung – Landratsamt Kitzingen	9
Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)	9
Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen	10
wirKT Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement.....	10
Ablauf des Asylverfahrens.....	11
Gemeinschaftsunterkunft (GU) – dezentrale Unterkunft (DU)	11
Ausländerrechtlicher Status in der GU/dezentralen Unterkunft.....	11
Sozialleistungen AsylBLG in der GU/dezentralen Unterkunft.....	11
Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Schüler	12
Geldleistung in der GU / dezentralen Unterkunft (Stand: August 2017)	12
Gesundheitsversorgung in der GU / dezentralen Unterkunft	13
Sprachkurse.....	15
Arbeitssuche – Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten	15
Arbeitssuche in GU / dezentraler Unterkunft	15
Beschäftigung/Arbeitsaufnahme/Arbeitserlaubnis/Mitteilung an Sozialhilfe	15
Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit.....	16
Unterstützung des Asylbewerbers in der GU/dezentralen Unterkunft.....	17
Spendenkonto Landratsamt Kitzingen	17
Organisation von Spenden	17
Sprachunterricht durch Ehrenamtliche/Info zu lagfa.....	17
Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung.....	20
Alltagshilfen von Einkaufen über Mülltrennung bis Behördengänge.....	20
Einkaufen	21
Behördengänge / Schriftverkehr mit Behörden (BAMF, Ausländer- Sozialamt)	22
Fahrrad.....	22
Fahrradwerkstätte in Kitzingen	22
Hausaufgaben.....	23
Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport).....	23
Religion	23

Führerschein	24
Mobiltelefon/Smartphone.....	24
Treffpunkte	24
Stiftungen	25
Familienpass	25
Asylverfahren	26
Ablehnung des Asylantrags	27
Ausländerrechtlicher Status bei Ablehnung des Asylantrags	27
Sozialleistungen AsylbLG bei Ablehnung des Asylantrags	27
Unterstützung des abgelehnten Asylbewerbers	27
Freiwillige Ausreise – Rückkehrberatung – ZRB Würzburg.....	27
Beratung	28
Hilfsangebote der ZRB	28
Nachbetreuung der ZRB	28
Anerkennung – positive BAMF-Entscheidung	29
Zuständige Stellen nach positiver BAMF-Entscheidung	29
Sozialhilfeverwaltung	29
Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen	29
Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB).....	30
Jobcenter für den Landkreis Kitzingen	30
Kindergeld – Familienkasse Bundesagentur für Arbeit	30
Landsleute helfen Landsleuten	30
Migrationsberatung	31
Ausländerrechtlicher Status bei positiver BAMF-Entscheidung	32
Info zum Aufenthaltsstatus	32
Verfahren bei der Ausländerbehörde.....	33
Wohnsitzauflage	34
Integrationskurs.....	34
Familiennachzug	34
Sozialleistungen bei positiver BAMF-Entscheidung.....	35
Ende AsylbLG – Auszug aus Asylunterkunft – Wohnungssuche.....	35
Anspruch auf SGB II Leistungen	35
Unterstützung nach positiver BAMF-Entscheidung.....	35
Checkliste von Petra Nellen	35
Wohnungssuche im Landkreis	39

Allgemeines

In dieser Broschüre wird der Ablauf eines Asylverfahrens dargestellt – mit den unterschiedlichen Aufenthaltsorten, den jeweiligen Leistungen, den ausländerrechtlichen Vorschriften und dem jeweiligen Bedarf des Asylbewerbers in diesem Stadium des Asylverfahrens und des Aufenthaltsortes. Zudem erfahren Sie, wie es nach einer positiven BAMF-Entscheidung oder nach einer Ablehnung des Asylantrags für Ihre Schützlinge weitergeht.

Bitte prüfen Sie als Ehrenamtliche für sich, wie Sie sich einbringen wollen und können. Vom Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement **wirKT** wurde folgende Checkliste erstellt:

- Mein Selbstverständnis: Warum will ich mich engagieren?
- Geht es mir um Kontakt mit anderen, um Anerkennung, um ein bestimmtes Thema?
- Für welche Personengruppe möchte ich mich engagieren?
- Was macht mir Freude? Die Tätigkeit sollte zu mir passen:
Begleitung, Betreuung, Verwaltung, Freizeitgestaltung, Hilfestellung
- Möchte ich lieber mit Gruppen oder mit einzelnen Personen arbeiten?
- Passt zu mir eher eine unterstützende Tätigkeit, oder traue ich mir eine eigenverantwortliche Aufgabe zu?
- Was möchte ich nicht tun?
- Wie viele Stunden will ich tätig sein? Eher werktags oder am Wochenende?
- Will ich regelmäßig oder spontan eingesetzt sein?
- Möchte ich nur eine kurze Zeitspanne überbrücken oder habe ich auch in einigen Monaten noch Zeit?
- Was bringe ich mit? Was kann ich gut?
Welche Hobbies, Erfahrungen und Ideen habe ich?
- Wie belastbar bin ich? Wer fängt mich auf? Mit wem kann ich mich austauschen?

wirKT Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement

Lisa Kriesinger

Tatjana Fischer-Hock

Würzburger Straße 5

97318 Kitzingen

Tel. 09321/9254284

info@ehrenamt-wirkt.de

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Seit 01.04.2007 gibt es die Bayerische Ehrenamtsversicherung. Es handelt sich um eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich/freiwillig Tätige. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung schützt insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten.

Ehrenamtliche, die über einen Wohlfahrtsverband tätig sind, sind über diesen Wohlfahrtsverband versichert. Der jeweilige Wohlfahrtsverband muss für den notwendigen Versicherungsschutz sorgen.

Alle anderen Ehrenamtlichen, die eigenständig arbeiten, sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung haft- und unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist deshalb nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor.

Weitere Daten zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind auf der Internetseite: <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/index.php> zu finden.

Bayerische Ehrenamtskarte

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte im Januar 2013 bedankt sich der Landkreis Kitzingen bei seinen ehrenamtlich aktiven Bürgern für Ihren unermüdlichen Einsatz im gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen, kulturellen und politischen Bereich. Durch Ihr vorbildliches Engagement schaffen Sie unbezahlbare Werte und tragen in besonderem Maße zum Wohl der Gemeinschaft bei. Folgende Voraussetzungen müssen Antragsteller erfüllen:

Freiwilliges unentgeltliches Engagement

- von durchschnittlich fünf Stunden wtl. oder bei Projektarbeiten mind. 250 Stunden jährl.
- seit mindestens zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative
- für die Sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über den Auslagenersatz von 2.400,- Euro im Jahr hinausgeht
- von einer Person, die mindestens 16 Jahre alt ist und im Landkreis Kitzingen wohnt

Wie beantrage ich die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte kann bei der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement im Landratsamt Kitzingen beantragt werden. Der Verein bzw. die Organisation muss Ihnen auf dem Formular (2. Seite) die Art und den Umfang des zeitlichen Engagements bestätigen. **Im Bereich Asyl wird diese Bestätigung von der Caritas, der Integrationslotsin sowie von wirKT für die Teilnehmer von „Landsleute helfen Landsleuten“ ausgestellt.**

Den Antrag senden Sie mit der Bestätigung an das Landratsamt Kitzingen, Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement. Das Antragsformular liegt im Landratsamt und in den Gemeindeverwaltungen aus. Der Antrag steht auch zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes zur Verfügung.

Wie lange ist die Ehrenamtskarte gültig?

Die Ehrenamtskarte ist 3 Jahre gültig. Die genaue Gültigkeitsdauer ist auf Ihrer persönlichen Ehrenamtskarte aufgedruckt. Bitte beantragen Sie kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer Ihre Ehrenamtskarte neu, denn eine Verlängerung erfolgt nicht automatisch.

Die Ehrenamtskarte ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses gültig.

Zuständige Stellen während des Asylverfahrens

Asylsozialberatung

Caritasverband Kitzingen e.V.: Asylsozialberatung – Arbeitskreis Asyl

Die bayerische Staatsregierung hat die Sozialverbände mit der sozialen Betreuung der Asylbewerber beauftragt. Im Landkreis Kitzingen wurde der Caritas Kreisverband Kitzingen mit dieser Aufgabe betraut.

Caritasverband Kitzingen e.V.

Schrannenstraße 10

97318 Kitzingen

Tel. 09321/2203-0

www.caritas-kitzingen.de

Diese Besuchszeiten und die örtlichen Zuständigkeiten sind bei der Caritas Asylsozialberatung zu erfragen. Ebenso werden Sprechstunden in verschiedenen Büroräumen angeboten. Für diese Sprechstunden sind Termine direkt mit den Mitarbeitern zu vereinbaren.

Asylsozialberaterinnen	Telefon	E-Mail
Katja Ackermann	09321/9290063	katja.ackermann@caritas-kitzingen.de
Marion Stöhr	09321/3900189	marion.stöhr@caritas-kitzingen.de
Sophie Frieling	09321/9290062	sophie.frieling@caritas-kitzingen.de

Die Asylsozialberatung endet mit der positiven BAMF-Entscheidung. Danach werden die anerkannten Flüchtlinge von der Migrationsberatung betreut.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 30.

Ehrenamtskoordination

Die Integrationslotsin koordiniert die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl im Landkreis Kitzingen und vermittelt Kontakte. Auch die Koordinierungsstelle **wirKT** steht hier als Ansprechpartner zur Verfügung und berät Sie bei Ihrem Engagement. Die Caritas Kitzingen führt den Arbeitskreis Asyl Kitzingen.

Bitte wenden Sie sich an Frau Stief, Frau Anger, Frau Fischer-Hock oder Frau Kriesinger wenn Sie sich in einer Helfergruppe engagieren wollen.

Marion Stief

Integrationslotsin

Landratsamt Kitzingen

Tel. 09321/9285014

marion.stief@kitzingen.de

Katrin Anger

Caritasverband Kitzingen e.V.

Tel. 09321/2203-0

katrin.anger@caritas-kitzingen.de

Tatjana Fischer-Hock

Lisa Kriesinger

wirKT

Tel. 09321/9254284

info@ehrenamt-wirkt.de

Treffen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer - Gewölbekeller Landratsamt

2015 wurde ein „Ortsgruppensprecher-Treffen“ ins Leben gerufen. Es findet seitdem in der Regel alle 3 Monate statt und wird vom Landratsamt organisiert.

Ziel ist, regelmäßig wichtige Informationen und Änderungen mitzuteilen und Erfahrungen auszutauschen. Durch die veränderte Situation des Wegfalls der dezentralen Unterkünfte ergibt sich eine Veränderung von Ortsgruppen zu themenbezogenen Gruppen.

Im Landratsamt Kitzingen besteht ein Verzeichnis über die ehrenamtlich Tätigen mit einem Mailverteiler. Dieser wird über die Integrationslotsin Marion Stief koordiniert. Gerne nehmen wir weitere Ehrenamtliche in den Mailverteiler auf. Wenn Sie regelmäßig Informationen wünschen und zu den Treffen eingeladen werden wollen, melden sie sich bitte bei Frau Stief und unterzeichnen Sie eine entsprechende Einverständniserklärung.

Sozialhilfeverwaltung – Landratsamt Kitzingen

Sozialhilfeverwaltung

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Tel. 09321/928 - Durchwahl

Fax 09321/928 - 5299

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabrina Fröhlich	Abteilungsleiterin	- 5000	sabrina.froehlich@kitzingen.de
Manfred Hauwasser	Sachgebietsleiter	- 5200	manfred.hauwasser@kitzingen.de
Karin Dörfler	Fachbereichsleitung	- 5201	karin.doerfler@kitzingen.de
Maurice Gatzke	Asylleistungen, BT, Krankenhilfe	- 5210	maurice.gatzke@kitzingen.de
Andrea Christ	Asylleistungen, BT, Krankenhilfe	- 5216	andrea.christ@kitzingen.de
Patrik Trauthig	Hausverwalter		patrik.trauthig@kitzingen.de

Die Kontaktdaten des Hausverwalters hängen in den dezentralen Häusern an den Informationstafeln. **Hausverwalter – Notfallnummer für die Nacht 0170/4521489.**

Bei Problemen in den dezentralen Asylunterkünften (Streit unter Bewohnern, Verschmutzung, defekte Geräte, Rauchverbot, Heizungs- und Warmwasserproblemen, ...) kontaktieren Sie bitte umgehend den Hausverwalter.

Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)

Seit 01.01.2016 ist die ZAB in der Regel für alle neuen Asylbewerber zuständig.

Der zuständige Mitarbeiter ist bei der ZAB zu erfragen.

Regierung von Unterfranken

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Kasernenweg 1

97421 Schweinfurt

Tel. 09721/6536-0

Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen

Ausländerbehörde
 Landratsamt Kitzingen
 Kaiserstraße 4
 97318 Kitzingen
 Tel. 09321/928 - Durchwahl
 Fax 09321/928 - 3299
auslaenderamt@kitzingen.de

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabine Taub	Fachbereichsleitung	- 3210	sabine.taub@kitzingen.de
Gorica Schmillen	Asyl EU-Bürger A-C	- 3216	gorica.schmillen@kitzingen.de
Simone Oelke	Asyl, EU-Bürger D-Z	- 3217	simone.oelke@kitzingen.de
Daniel Hörnig	A - C	- 3215	daniel.hoernig@kitzingen.de
Cornelia Furkel	D - H	- 3211	cornelia.furkel@kitzingen.de
Martina Berz	I - M	- 3214	martina.berz@kitzingen.de
Michael Endres	N – Z	- 3212	michael.endres@kitzingen.de

wirKT Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, können Sie sich an **wirKT** wenden. Dort erhalten Sie eine erste Orientierung und man steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Zudem werden von wirKT Schulungen und Bildungsangebote für Ehrenamtliche organisiert. Das Programm erhalten Sie bei :

wirKT
 Würzburger Straße 5
 97318 Kitzingen
 Tel. 09321/9254284
info@ehrenamt-wirkt.de

Ablauf des Asylverfahrens

Gemeinschaftsunterkunft (GU) – dezentrale Unterkunft (DU)

Die Asylbewerber werden **von der Regierung** aus der Aufnahmeeinrichtung den Landkreisen zugewiesen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden **von der Regierung von Unterfranken** verwaltet. Derzeit bestehen vier Gemeinschaftsunterkünfte – eine in Kleinlangheim und drei in Kitzingen.

Die dezentralen Unterkünfte werden **vom Landkreis** verwaltet. Hier gibt es zurzeit noch 7 bestehende Unterkünfte. (Stand Mai 2018)

Da die Zugangszahlen gesunken sind, sollen nach dem Willen des Freistaats Bayern die Asylbewerber künftig stärker in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierungen untergebracht werden (Umsteuern). Im Zuge des Umsteuerns der bayerischen Staatsregierung werden die Mietverträge nicht verlängert, d.h. die dezentralen Unterkünfte also nach und nach aufgelöst.

Ausländerrechtlicher Status in der GU/dezentralen Unterkunft

Nach der Unterbringung in einer GU/dezentralen Unterkunft ist bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung zu beantragen. Für Asylbewerber ab 01.01.2016 ist in der Regel die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) in Schweinfurt zuständig. Alle schriftlichen Anträge können über das Ausländeramt Kitzingen gestellt werden. **Vom Sozialamt werden deshalb Fahrten zur ZAB nicht erstattet.**

Die Aufenthaltsgestattung ist zeitlich befristet auf drei Monate und die Verlängerung ist rechtzeitig im Ausländeramt Kitzingen zu beantragen.

Vom Ausländeramt Kitzingen wird ein Termin beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Schweinfurt für die Stellung des Asylantrages vereinbart. Die Termine werden den Asylbewerbern schriftlich vom Ausländeramt mitgeteilt.

Sozialleistungen AsylbLG in der GU/dezentralen Unterkunft

Asylbewerber müssen sich für die Dauer des Asylverfahrens in den zugewiesenen Unterkünften aufhalten. Dies gilt auch, wenn sie gegen die BAMF-Entscheidung klagen. Erst wenn das Verfahren **komplett** abgeschlossen ist, dürfen sie aus der Asylunterkunft ausziehen.

Die zugewiesene Unterkunft ist mit den notwendigen Gegenständen (Geschirr, Besteck, Möbel, etc.) ausgestattet. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden für die Dauer des Asylverfahrens übernommen.

Aus Rücksicht auf die Gesundheit der weiteren Bewohner und aus Brandschutzgründen, besteht ein **striktes Rauchverbot** in den Unterkünften. Verstöße gegen das Rauchverbot in den Häusern werden mit einem Bußgeld geahndet.

Putz-, Wasch-, und Reinigungsmittel werden monatlich von dem Hausverwalter verteilt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Schüler

Nach dem AsylbLG stehen Kindern von Asylbewerbern Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, bzw. für den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule zu. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden unabhängig von der Dauer des Aufenthalts gewährt.

Kinder bis 6 Jahren:

Kinder von Asylbewerbern können eine Kinderkrippe bzw. Kindergarten besuchen. Bei der Anmeldung hilft die zuständige Caritas-Asylsozialberaterin.

Vom Jugendamt Kitzingen werden auf Antrag die Kindergartengebühren (Tel. 09321/928-5104) übernommen.

Von der Sozialhilfeverwaltung Kitzingen werden auf Antrag die Kosten für Kindertagenausflüge und das Mittagessen (Eigenbeteiligung von 1 € je Essen) übernommen.

Schulpflichtige Kinder /Jugendliche:

Kinder sind nach der Zuweisung (GU/dezentral) in der Schule anzumelden. Schulpflicht besteht bis zum 16. Lebensjahr. Im Landkreis Kitzingen bestehen Übergangsklassen sowie Berufsschulklassen zur Sprachförderung und Integration der Kinder.

Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Klasse:

Nach § 3 Abs. 3 AsylbLG erhalten Kinder von Asylbewerbern Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildende Schule.

Die BT-Leistungen umfassen:

- Teilnahme an eintägigen und mehrtägigen Schulausflügen
- Schulbedarfe (70 € Einschulung oder zum 01. Sept. / 30 € zum 01. Feb.)
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen in der Schule (Eigenbeteiligung 1 € je Essen)
- Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht, bis maximal zum 18. Lebensjahr

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist im Landratsamt, Sozialhilfeverwaltung, zu stellen.

Geldleistung in der GU / dezentralen Unterkunft (Stand: August 2017)

In den ersten 15 Monaten in Deutschland werden Leistungen nach §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Nach 15 Monaten sind Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren, sofern die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt werden. Die Voraussetzungen werden vom Landratsamt Kitzingen geprüft, die Asylbewerber müssen keinen Antrag stellen.

Leistungen in den ersten 15 Monaten

Die Asylbewerber erhalten eine monatliche Geldleistung nach §§ 1, 3 AsylbLG, die vom Familienstand abhängt. Die Geldleistung für einen alleinstehenden Asylbewerber beträgt aktuell 320,14 € monatlich und setzt sich wie folgt zusammen:

Bargeldbedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld)	135,00 €
Nahrungsmittel und Getränke	143,82 €
Bekleidung und Schuhe	34,03 €
Gesundheitspflege	7,29 €
Gesamtbetrag	320,14 €

In begründeten Fällen können Gutscheine für Bekleidung und Schuhe ausgegeben werden. In der jeweiligen Gemeindeverwaltung / Rathaus wird die Leistung bar oder mit Barscheck ausgezahlt.

Die Fahrtkosten zu BAMF-Terminen werden bei Vorlage der Einladung sowie der Fahrkarte ebenfalls erstattet.

Die Auszahlungstermine hängen in den Asylunterkünften an der Informationstafel.

Leistungen nach 15 Monaten

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden gewährt, sofern die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurde. Vereinfacht gesagt heißt das, wenn der Asylbewerber für die lange Dauer des Asylverfahrens nichts kann.

Die Leistung nach § 2 AsylbLG entspricht der Höhe der Sozialhilfe. Aktuell beträgt der Regelsatz für eine alleinstehende Person 409 Euro.

Davon wird der Anteil für Wohnen und Energie (35,01 Euro) sowie für Innenausstattung und Haushaltsgeräte (24,34 Euro) als Sachleistung gewährt. Der übrigen Betrag (356,65 Euro) wird als Geldleistung ausgezahlt.

Außerdem wird bei den Leistungen nach 15 Monaten auch eine Krankenkasse gewählt und der Asylbewerber erhält ein entsprechendes Kärtchen. Zudem muss er, wie jeder gesetzlich Versicherte, Zuzahlungen (Brille, Krankenhaus, etc.) leisten.

Wichtig: Wenn der Asylbewerber eine positive Entscheidung bekommt, muss die Karte an uns zurückgegeben werden. Er erhält eine neue Versicherungskarte sobald er über das Jobcenter an die Krankenversicherung gemeldet wird.

Die Fahrtkosten zu BAMF-Terminen werden bei Leistungen nach § 2 AsylbLG nicht erstattet, sie sind bereits im Regelbedarf enthalten.

Die Auszahlungstermine hängen in den Asylunterkünften an der Informationstafel.

Gesundheitsversorgung in der GU / dezentralen Unterkunft

Für Asylbewerber werden gemäß AsylbLG die Kosten für **akute Erkrankungen und Schmerzzustände**, Versorgung mit Arznei und Verbandsmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder vom Landratsamt Kitzingen übernommen.

Asylbewerber erhalten erst eine Krankenversicherungskarte, wenn sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Zuvor müssen sie einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein im Bedarfsfall abholen. **Die Behandlungsscheine sind ein Quartal gültig.** In diesem Quartal ist der gewählte Arzt für die medizinische Versorgung zuständig und kann ggf. Überweisungen zu anderen Fachärzten ausstellen. Es wird kein weiterer Behandlungsschein ausgestellt! Der Arzt kann frei gewählt werden, auch die Krankenkasse bei den Fällen des § 2 AsylbLG. Bei Erhalt von Behandlungsscheinen sind Asylbewerber von der Zuzahlungspflicht befreit. Bei Wahl einer Krankenkasse müssen sie Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zahlen wie jeder andere gesetzlich Versicherte.

Wichtig bei vereinbarten Arztterminen:

Bei einem vereinbarten Arzttermin ist der Kranken- oder Zahnbehandlungsschein zuvor im Landratsamt Kitzingen – Sozialhilfeverwaltung – abzuholen, bzw. telefonisch anzufordern. Die Behandlungsscheine werden auf Anforderung direkt in die Unterkünfte an den Asylbewerber **oder** an die Arztpraxis mit der Post geschickt. (Fax ist nicht möglich.)

In **Notfällen** – bei Schmerzen – ist eine vorherige Abholung eines Scheines nicht notwendig. Bei Notfällen muss der Arzt medizinische Hilfe leisten und diese Notfallbehandlung schriftlich dem Landratsamt mitteilen. Vom Landratsamt wird dann an den behandelnden Arzt der Behandlungsschein für diesen Notfall (Tagesbehandlungsschein) gesandt.

NEU: Aufgrund einer Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern müssen Überweisungen zu Fachärzten nicht mehr dem Landratsamt vorgelegt werden

Ausnahme: Psychotherapie, Physiotherapie, Strahlentherapie, Humangenetik, Reha oder Kuren. Bei zahnmedizinischen Behandlungen oder stationären Maßnahmen ändert sich hingegen nichts – diese müssen auch weiterhin dem Landratsamt zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.

Bei **Zahnersatz** und **kieferorthopädischen Behandlungen** ist der Heil- und Kostenplan beim Landratsamt vorzulegen, ein Gutachter entscheidet anschließend. Nach der Genehmigung durch den Gutachter wird von der Sozialhilfeverwaltung an den Asylbewerber, bzw. an den Zahnarzt die Kostenzusage für den Heil- und Kostenplan gesandt.

Bei **Notfalleinweisung** in ein Krankenhaus ist kein Krankenbehandlungsschein nötig. Das Krankenhaus stellt einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten beim Landratsamt.

In der Erstaufnahmeeinrichtung (Schweinfurt) werden die Asylbewerber in der Regel medizinisch untersucht. Sofern der Asylbewerber einverstanden ist, kann der Betreuende diese Unterlagen einsehen.

Bei Fragen zu Krankheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Gesundheitsamt Kitzingen, Tel. 09321/928-3304.

WICHTIG!

Bitte beachten Sie den bestehenden Datenschutz. Sie sollten persönliche Daten nur mit dem Einverständnis des Asylbewerbers weitergeben. Es handelt sich hier um sensible, personenbezogene Daten. Dies gilt ebenfalls für die Übersetzer.

Sprachkurse

Das BAMF bietet Erstorientierungskurse an. Diese werden durch verschiedene Maßnahmenträger durchgeführt. Die Auswahl der Standorte erfolgt alleine durch das BAMF. Sprachkurse durch Ehrenamtliche s. Seite 17

Arbeitssuche – Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitssuche in GU / dezentraler Unterkunft

Für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung besteht in den ersten drei Monaten ein Arbeitsverbot. Nach dieser Frist ist im zuständigen Ausländeramt ein Antrag zu stellen, dass in der Aufenthaltsgestattung der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet mit Genehmigung“ angebracht wird. Mit diesem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung kann sich der Asylbewerber bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Agentur für Arbeit

Elfriede Rützel

Friedenstraße 5

97318 Kitzingen

Tel. 09321/916174

elfriede.ruetzel@arbeitsagentur.de

Frau Rützel kann einen Überblick über die Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit geben.

Beschäftigung/Arbeitsaufnahme/Arbeitserlaubnis/Mitteilung an Sozialhilfe

Für eine gefundene Arbeitsstelle ist ein **Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis beim Ausländeramt** zu stellen. Der künftige Arbeitgeber muss den Antrag ausfüllen (Stellenbeschreibung, Arbeitszeit, Lohnhöhe-Mindestlohn ist zu beachten). Der Vordruck liegt im Ausländeramt Kitzingen aus. Der Antrag wird vom zuständigen Ausländeramt geprüft – dies kann ca. 14 Tage dauern. Bei einer Genehmigung erhält der Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis auf einem gesonderten Blatt und einen **Eintrag mit den Arbeitsdaten in die Aufenthaltsgestattung**.

Eine Arbeitserlaubnis für Praktika oder Probearbeiten sind **nicht möglich** (Ausnahme Schulpraktika oder eine Maßnahme der Agentur für Arbeit). Der Arbeitgeber kann eine Probezeit im Arbeitsvertrag vereinbaren und hat in dieser Zeit Lohn zu leisten.

Eine Beschäftigung ohne Genehmigung ist nicht erlaubt.

Die Arbeitsaufnahme (und die Beendigung der Arbeit) ist umgehend der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen! Die Frist für die Meldung der Arbeitsaufnahme beträgt **drei Tage** nach Arbeitsbeginn. Wird diese Arbeitsaufnahme später gemeldet, wird ein **Bußgeld** von der Sozialhilfeverwaltung erhoben.

Das Einkommen wird auf die Leistungen (Geldleistung, Ernährung, Bekleidung, Unterkunft) **angerechnet.**

Der Arbeitgeber erhält über die Krankenkasse die Rentenversicherungsnummer. Die Steueridentifikationsnummer ist bei der Wohnsitzgemeinde zu erfragen, bzw. zu beantragen. Die Steuernummer wird schriftlich mitgeteilt.

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Informationsbroschüre des Landratsamtes Kitzingen „Start.Hilfe.Arbeitsmarkt“

Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit

Asylbewerber können zu Arbeitsgelegenheiten bis zu 30 Stunden pro Woche herangezogen werden, sofern diese gemeinnützigen Zwecken dienen, z.B. für die Gemeinde/Stadt oder für einen Verein. Die Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins definiert. Flüchtlinge können freiwillig gemeinnützig arbeiten oder auch dazu verpflichtet werden. Es muss sich um eine zusätzliche Arbeit handeln und eine Arbeitsgelegenheit ist immer zeitlich auf drei Monate befristet.

Eine einmalige Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Von der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes wird die einzelne Arbeitsgelegenheit jedes Asylbewerbers mit Bescheid verfügt.

Der Asylbewerber erhält je gearbeitete Stunde 0,80 € vergütet – zusätzlich zu den normalen Leistungen. Für die Zahlung der Vergütung sind die geleisteten Stunden aufzulisten und der Sozialhilfe vorzulegen.

Ansprechpartner im Landratsamt ist der jeweilige Sachbearbeiter in der Sozialhilfeverwaltung.

Unterstützung des Asylbewerbers in der GU/dezentralen Unterkunft

Die Asylbewerber werden in der Regel von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Sie haben in der Erstaufnahme evtl. etwas Sprachunterricht und eine Orientierung erhalten.

Dennoch hat jeder Mensch ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Fern der Heimat brauchen die Asylbewerber Unterstützung, um sich im Alltag zurechtzufinden. Sie brauchen Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. In der Helfergruppe sollten die Aufgaben verteilt werden, damit jeder Ehrenamtliche sich mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen kann.

Hier können Sie helfen:

- Spendenkonto Landratsamt Kitzingen
- Organisation von Spenden
- Sprachunterricht durch Ehrenamtliche
- Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung
- Alltagshilfe (Einkaufen, Behörden, Fahrradfahren, Hausaufgaben, etc.)
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport)
- Religion
- Führerschein
- Mobiltelefon/Smartphone
- Treffpunkte
- Stiftungen
- Familienpass

Anmerkungen zu den einzelnen Punkten:

Spendenkonto Landratsamt Kitzingen

Vom Landratsamt Kitzingen wurde ein **Spendenkonto** eingerichtet. Wenn Sie für die Flüchtlinge spenden wollen, können Sie dies bei der Sparkasse Kitzingen IBAN **DE74 7905 0000 0047 9682 19**, BIC **BYLADEM1SWU** tun. Die Spenden werden für die Flüchtlinge verwendet.

Organisation von Spenden

Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist sehr groß. Wir empfehlen dringend, **keine allgemeinen Spendenaufrufe durchzuführen**. Sinnvoller sind Sachspenden, die sich auf den konkret notwendigen Bedarf der Asylbewerber beziehen.

Sprachunterricht durch Ehrenamtliche/Info zu lagfa

Die Sprache ist der Schlüssel für eine gute Integration des Asylbewerbers. Die Sprache gibt dem Asylbewerber die Eigenständigkeit zurück und steigert das Selbstwertgefühl. Nachdem die Sprachangebote der Agentur für Arbeit und des BAMF nicht ausreichen, ist der Sprachunterricht durch Ehrenamtliche sehr wichtig.

Aus den Erfahrungsberichten von Ehrenamtlichen hat sich diese Checkliste für Sprachkurse ergeben:

- Bitte nehmen Sie Kontakt zu anderen Helfergruppen auf und fragen dort nach den Erfahrungen. Diese Helfer können wertvolle Tipps geben und „Laien“ bei der Arbeit unterstützen.
- Der Sprachunterricht sollte von mehreren Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen, damit sind regelmäßige Unterrichtsstunden sichergestellt. Für Analphabeten sollte eine extra Gruppe gebildet werden.
- Die Gruppe sollte von einem Ehrenamtlichen koordiniert werden. (Multiplikator)
- Es sollten feste Unterrichtszeiten und Unterrichtsorte außerhalb der Unterkunft festgelegt werden. Bitte fragen Sie bei Kirchen oder Ihrer Gemeinde nach. Die Schüler müssen/sollten ein „Anmeldeformular“ ausfüllen und unterschreiben. Sie sollen sich verpflichten, regelmäßig den Kurs zu besuchen und sich bei Abwesenheit vorher entschuldigen. Die Schüler müssen informiert sein, dass Sie als Ehrenamtliche bei einer Förderung des Kurses durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen (lagfa, siehe auch Seite 19) auch Verpflichtungen eingegangen sind und die Teilnahme wichtig ist.
- Die Schüler müssen sich bei jedem Besuch in Anwesenheitslisten eintragen.
- Es sollte eine Unterrichtsstruktur eingehalten werden:
 - ✓ Begrüßung
 - ✓ Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit)
 - ✓ neues Thema
 - ✓ Wiederholung (neue Lerneinheit)
 - ✓ Hausaufgabe
 - ✓ Verabschiedung.
- Jede Stunde sollte ein bestimmtes Alltagsthema (z.B. Einkaufen, Mülltrennung, Busfahren, Krankheiten, Arztbesuch....) behandeln.
- Die Schüler erhalten nach dem Sprachkurs eine „Bescheinigung“ für die erfolgreiche Teilnahme.

Die Erfahrungsberichte zeigen, dass die Verwendung von CDs im Sprachunterricht die Unterrichtsstunde auflockern und die Schüler sehr gut motivieren. Praktische Übungen und Rallye-Aufgaben helfen Erlerntes in der Praxis zu vertiefen.

Eine Sprache erlernt man durch Sprechen. Es ist deshalb wichtig, dass die Schüler die richtige Aussprache der Wörter durch Nachsprechen üben. Das Sprachmuster und auch der Sprachfluss werden durch Vorlesen von kurzen und einfachen Texten am besten erreicht.

Rechtschreibung und Grammatik sollte mit Lückentexten und kurzen Fragen und Antworttexten am Anfang geübt werden.

Als Unterrichtsmaterialien verwenden die Ehrenamtlichen unterschiedliche Bücher, je nach den Erfahrungen und auch dem Wissensstand der Schüler. Die Auflistung ist keine Wertung – deshalb ist es wichtig sich mit anderen erfahrenen Ehrenamtlichen auszutauschen.

- „Ach so“ vom Ibis-Verlag – preisgünstiges Unterrichtswerk. Alle Informationen über die Sammelbestellung sind auf der Homepage des Verlages zu finden.
- „Tannhauser-Projekt“. Die dortige Gruppe der Ehrenamtlichen hat einen Deutschkurs für Asylbewerber entwickelt. Ein Workbook und andere Unterrichtsmaterialien (Folien und CDs) können bei <http://www.deutschkurs-asylbewerber.de> bestellt werden.
- Cornelsen-Verlag, lextra Übungsgrammatik ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, DaF leicht ISBN 978-3-12-676250-2
- Hueber-Verlag, Schritte plus1, ISBN 978-3-19-011911-0

Jede Deutschgruppe organisiert die Buchbestellungen selbst – Erfahrungsaustausch mit anderen Gruppen ist immer hilfreich. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die Unterrichtsmaterialien nicht kostenlos abgegeben werden, sondern dass vom Asylbewerber ein Betrag von 4,- € erhoben wird.

Es gibt auch gute Lernangebote und kostenlose Unterrichtsmaterialien im Internet:

www.ich-will-deutsch-lernen.de vom BAMF in Zusammenarbeit mit der VHS

www.goethe.de/willkommen vom Goetheinstitut

<http://www.lernen-lehren-helfen.daf.uni-muenchen.de> der Ludwig-Maximilian-Universität München

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Agenturen (lagfa) Bayern e.V. - Förderung von Sprachkursen – 500 € Sachkostenpauschale

Die lagfa Bayern e. V. fördert Sprachkurse für Asylbewerber. Die Sprachkurskosten werden bis zu maximal 500 € Sachkostenpauschale je Kurs gefördert. Für diese Förderung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen und es sind Bedingungen zu beachten (Anwesenheitslisten, Mindestteilnehmerzahl, regelmäßiger Unterricht, Mindestanzahl an Unterrichtsstunden, ...). Mit der Förderung von 500 € werden die nachgewiesenen Sachkosten, wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten, Raummieten gedeckt. Die genauen Förderrichtlinien sind auf der Internetseite der lagfa zu finden.

Die lagfa Bayern bietet für die ehrenamtlichen Deutschlehrer

- zweitägige kostenfreie Schulungen
- Austauschtreffen

Alle Informationen und Termine finden Sie auf der Webseite der lagfa Bayern:

lagfa bayern e.V.
 Philippine-Welser-Str. 5a
 86150 Augsburg
www.lagfa.de

Arztbesuche – Terminvereinbarung und Begleitung

Neue Asylbewerber sollen über die Hausärzte der Umgebung informiert werden. Am Anfang sollte eine Begleitung zum Arzt erfolgen, sofern das Einverständnis vorliegt. Es sollte auch erklärt werden, dass bei einem Arzt ein Termin zu vereinbaren und pünktlich wahrzunehmen ist.

Der **Behandlungsschein** muss im Landratsamt angefordert und mitgenommen werden. Der Behandlungsschein ist ein Quartal gültig und verbleibt in der Arztpraxis. Der Arzt stellt Überweisungen zum Facharzt aus. Es wird pro Quartal pro Person nur ein Behandlungsschein ausgestellt. Hilfe wird am Anfang auch bei der Medikation und bei Therapien benötigt. Bei Verständigungsproblemen bitte einen Übersetzer – mindestens Englisch – nicht vergessen!

Alltagshilfen von Einkaufen über Mülltrennung bis Behördengänge

Vielen Asylbewerbern sind die Haushaltsgeräte nicht geläufig. Die richtige Handhabung und Pflege muss regelmäßig gezeigt werden. Dies betrifft den Umgang mit allen Elektrogeräten, z.B. Herd, Waschmaschine, Trockner, Kühlschrank, Staubsauger usw.

Mülltrennung und Energiesparen (Strom und Heizung) sind wichtige Anliegen in unserer Gesellschaft. Ein solches Bewusstsein ist zum Teil bei den Asylbewerbern nicht vorhanden. Bei den Besuchen in den Unterkünften sind die Fragen zu Mülltrennung, Strom- und Heizverbrauch anzusprechen. Über die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollten die Asylbewerber informiert werden (Lüften, Befüllung von Waschmaschinen, Lichtausschalten, Fenster schließen, Trocknerwartung, ...).

Erste Hilfe bei der Mülltrennung bietet dabei die Abfalltrennhilfe des Landratsamtes Kitzingen, die in 8 Sprachen erhältlich ist.

Abfallberatung Landkreis Kitzingen
Tel. 09321/928-1234
Download-Center: www.abfallwelt.de

Einkaufen

Neue Asylbewerber sollten über die örtlichen Gegebenheiten, vor allem Einkaufsmöglichkeiten informiert werden. Erklärungen zu den Lebensmitteln sind für die Asylbewerber sehr hilfreich, insbesondere im Hinblick auf religiöse Besonderheiten.

Möglichkeiten günstig im Landkreis Kitzingen einzukaufen:

- **Kitzinger Tafel e.V.**

Die **Kitzinger Tafel** sammelt Lebensmittel und verteilt sie an Bedürftige. Die Berechtigungsausweise werden am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Tafelbüro in der Sparkasse Kitzingen von Herrn Müller ausgestellt. Andere Termine sind telefonisch (Tel. 09324/2566, Handy 0160/91264942) zu vereinbaren. Bei Vorlage der Aufenthaltsgestattung und des Leitungsbescheides wird ein Tafelausweis ausgestellt.

Die Lebensmittelausgabe erfolgt Mittwoch und Samstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Bauhof der Stadt Kitzingen, wenn der Tafelausweis vorgelegt und 2 € gezahlt werden. **Bitte den Tafelausweis bei Verlassen des Landkreises zurückgeben.**

Kitzinger Tafel e.V.,

Herr Seigner, Sulzfelder Straße 16 (Bauhof Stadt Kitzingen), 97318 Kitzingen
Tel. 0172/5827175, www.kitzinger-tafel.de

- **Fairkauf Kleiderladen**, Schreibergasse 20, Am Falterturm B8, 97318 Kitzingen

Tel. 09321/2103-60

Mittwoch u. Freitag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

www.kvwuerzburg.brk.de/angebote/sozialpsychiatrie/fairkauf/fairkauf-kitzingen-1

- **Caritas Kleidermarkt**, Obere Neue Gasse 14, 97318 Kitzingen-Etwashausen

Kleiderausgabe: Dienstag 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

In der Winterzeit ist der Kleidermarkt geschlossen!

www.caritas-kitzingen.de

- **APLAWIA, Second Hand Kaufhaus**, Lochweg 22, 97318 Kitzingen

Tel. 09321/25247, Internet: www.aplawia.de

Montag – Freitag: 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag bis 19:00 Uhr

Samstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Kinderkleidermärkte**

Kinderkleidermärkte und Spielzeugmärkte finden in fast allen Gemeinden regelmäßig statt. Sie werden in der lokalen Presse und in den sozialen Medien beworben. Häufig finden sich auch Gebrauchsgegenstände wie Kinderwägen zu sehr günstigen Preisen.

- **Fundgrube, Report, Kleinanzeigen, Internetportale**

Hier finden sich häufig gute gebrauchte Alltagsgegenstände aus zu günstigen Preisen oder zu verschenken.

Behördengänge / Schriftverkehr mit Behörden (BAMF, Ausländer- Sozialamt)

Für Asylbewerber sind Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden wegen der fehlenden Sprache schwierig. Eine große Hilfe für die Asylbewerber ist deshalb, wenn Ehrenamtliche sie in die Ämter begleiten und übersetzen. Dokumente von Asylbewerbern sind nur mit deren Einverständnis zu kopieren. In Einzelfällen ist es sinnvoll, wenn Ehrenamtliche sich eine Vollmacht vom Asylbewerber geben lassen, dass sie in dieser Sache den Asylbewerber gegenüber dem Amt vertreten.

Wichtig ist die Unterscheidung von Begleitung/Unterstützung und einer Beratung in rechtlichen Fragen. Bitte bedenken Sie, dass jeder rechtliche Rat zu Konsequenzen im Asylverfahren des Asylbewerbers führt. **Bitte erteilen Sie keine rechtliche Beratung, ohne sich vorher bei einem Fachanwalt für Asylrecht kundig zu machen.** Zudem gibt die **Caritas Asylsozialberatung** erste Hilfestellungen.

Benötigt der Asylbewerber für die Behördengänge einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss die Kostenübernahme zuvor bei der Sozialhilfverwaltung beantragt werden. Dolmetscher für verschiedene Sprachen vermittelt auch das Ausländeramt des Landratsamtes Kitzingen und **wirKT** (Tel.: 09321/925 4284).

Fahrrad

Mit einem Fahrrad ist ein Asylbewerber mobil und spart sich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Gespendete Fahrräder sind im Wiesenbronn und Kitzingen vorhanden. Es hat sich gezeigt, dass bei Spendenaufrufen viele Fahrräder gespendet werden.

Vielen Asylbewerbern sind die Verkehrsregeln für Fahrradfahrer nicht bekannt, bzw. sie müssen das Fahrradfahren erst lernen. Auf Anfrage bei Herrn Saugel, Polizeiinspektion Kitzingen, wird ein „Fahrradkurs“ durchgeführt.

Polizeiinspektion Kitzingen

Alfons Saugel

Tel. 09321/141-0

Eine mehrsprachige Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr („Sicher mit dem Fahrrad“) ist im Landratsamt erhältlich.

Fahrradwerkstätte in Kitzingen

Es gibt eine Fahrradwerkstatt in Kitzingen für Fahrradreparaturen. In der Werkstätte werden gespendete Fahrräder hergerichtet. Gegen eine Unkostenpauschale können diese Fahrräder von anderen Asylbewerbern aus dem Landkreis erworben werden. Fahrradspenden werden gerne entgegen genommen.

Fahrradwerkstatt Kitzingen

ConneKT – Gewerbepark

fahradwerkstattkitzingen@gmail.com

Samstag 10 bis 12 Uhr

Hausaufgaben

Kinder von Asylbewerbern unterliegen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland der Schulpflicht. Diese Kinder werden nach der Einschulung in Übergangsklassen zusammengefasst und erhalten spezielle Sprachförderung. Ehrenamtliche sind diesen Kindern eine große Hilfe bei der Hausaufgabenbetreuung. Viele Kinder sind mit den Hausaufgaben überfordert, bzw. sie haben am Anfang Schwierigkeiten, sich in der Schule (nach der Flucht) zurechtzufinden. Ehrenamtliche können hier sehr gute Hilfe leisten und als Ansprechpartner zur Lehrkraft fungieren.

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Vereine, Musik, Sport)

Integration von Asylbewerbern gelingt über die örtlichen Vereine. Es sollten die Vorstände angesprochen werden, ob die Möglichkeit einer Aufnahme in die Vereine besteht

Die Asylbewerber sind über den bayerischen Landes- und Sportverband (BLSV) versichert. Eine Vereinsmitgliedschaft wird erst notwendig, sobald sie am Spiel- und Mannschaftsbetrieb teilnehmen wollen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfverwaltung mit einem Unfallbericht mitzuteilen. Es ist mitzuteilen, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Behandlungskosten werden dann von der Sozialhilfverwaltung mit der BLSV Versicherung abgerechnet.

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Thomas Kern

80992 München

Tel: 089/ 15702-0

thomas.kern@blsv.de

www.blsv.de

Religion

Muslimische Asylbewerber haben nur in Kitzingen die Möglichkeit eine Moschee zu besuchen.

Neue Moschee für Kitzingen e.V.

Obere neue Gasse 11a

97318 Kitzingen

Tel. 09321/33009

Russisch Orthodoxe Asylbewerber können in Würzburg eine Kirche besuchen.

Russisch Orthodoxe Gemeinde Würzburg

Zeller Straße 15
97082 Würzburg
Tel. 0931/4173098
kontakt@rok-wuerzburg.de

Führerschein

Asylbewerber mit einem Führerschein des Herkunftslandes dürfen in der Regel ab der Anmeldung in Deutschland 6 Monate fahren. Ist der Führerschein in arabischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen. Übersetzungen werden unter anderem vom ADAC Würzburg (Sternplatz) angeboten.

ADAC Tel. 0931/353490.

Je nach Herkunftsland benötigen die Asylbewerber eine neue Fahrerlaubnis. Bitte setzen Sie sich mit der Führerscheinstelle des Landratsamtes Kitzingen in Verbindung.

Mobiltelefon/Smartphone

Für Asylbewerber ist das Handy oft die einzige Kontaktmöglichkeit zur zurückgelassenen Familie und zu Freunden. Jüngere Asylbewerber benutzen oft in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf einige Menschen (ver)störend. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. **Bitte unterstützen Sie die Asylbewerber beim Vertragsabschluss (Kleingedrucktes!).**

Treffpunkte

Einen Treffpunkt bietet in Kitzingen das Bürgerzentrum Kitzingen.

Bürgerstube im Bürgerzentrum Kitzingen

Schrannenstraße 35
97318 Kitzingen
Montag/Mittwoch: 11:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 11:00 bis 14:00 Uhr

jungStil & friends

Außenstelle Stadtteilzentrum Siedlung

Königsbergerstraße 11
97318 Kitzingen
Tel.: 09321- 2684710
jungstil@kitzingen.info
Facebook: jungStil Kitzingen
www.jungstil-kitzingen.de

In der Stadtbücherei Kitzingen steht ein Sprachcomputer zur Verfügung, der während der Öffnungszeiten genutzt werden kann. Außerdem gibt es einen großen Medienbestand zum Erlernen der deutschen Sprache, der ausgeliehen werden kann.

Stadtbücherei Kitzingen

Hindenburggring Süd 3
97318 Kitzingen
Tel: 09321/920683

Im Dekanatszentrum findet jeden Donnerstag zwischen 9:30 und 11:00 Uhr die Internationale Mutter-Kind-Gruppe statt. Herzlich willkommen sind Mütter und ihre Kinder bis 3 Jahre, unabhängig von Religionszugehörigkeit. Das Treffen findet ohne Anmeldung statt und ist kostenfrei.

Dekanatszentrum

Ritterstraße 5
97318 Kitzingen

Stiftungen

Kröner – Brillenzuschüsse

Kröner Stiftung
Obere Bahnhofstraße 62
82110 Germering
Tel.: 089/163006
Fax: 089/162022
info@kroener-stiftung.de

Die Stiftung gewährt Kostenzuschüsse bei Brillen. Nähere Angaben zum Ablauf sind auf der Internetseite www.kroener-stiftung.de zu finden.

Familienpass

Bezuschusst werden bei Vorlage des Familienpasses z.B. die Gebühren für Musikschule, Ferienbetreuung oder Ferienpass. Das vollständige Förderangebot und weitere Details entnehmen Sie bitten den Familienpassrichtlinien, die für Sie zum Download bereitgestellt sind. Genaue Informationen erhalten sie auf den folgenden Seiten:

www.kitzingen.info

www.stadt-iphofen.de

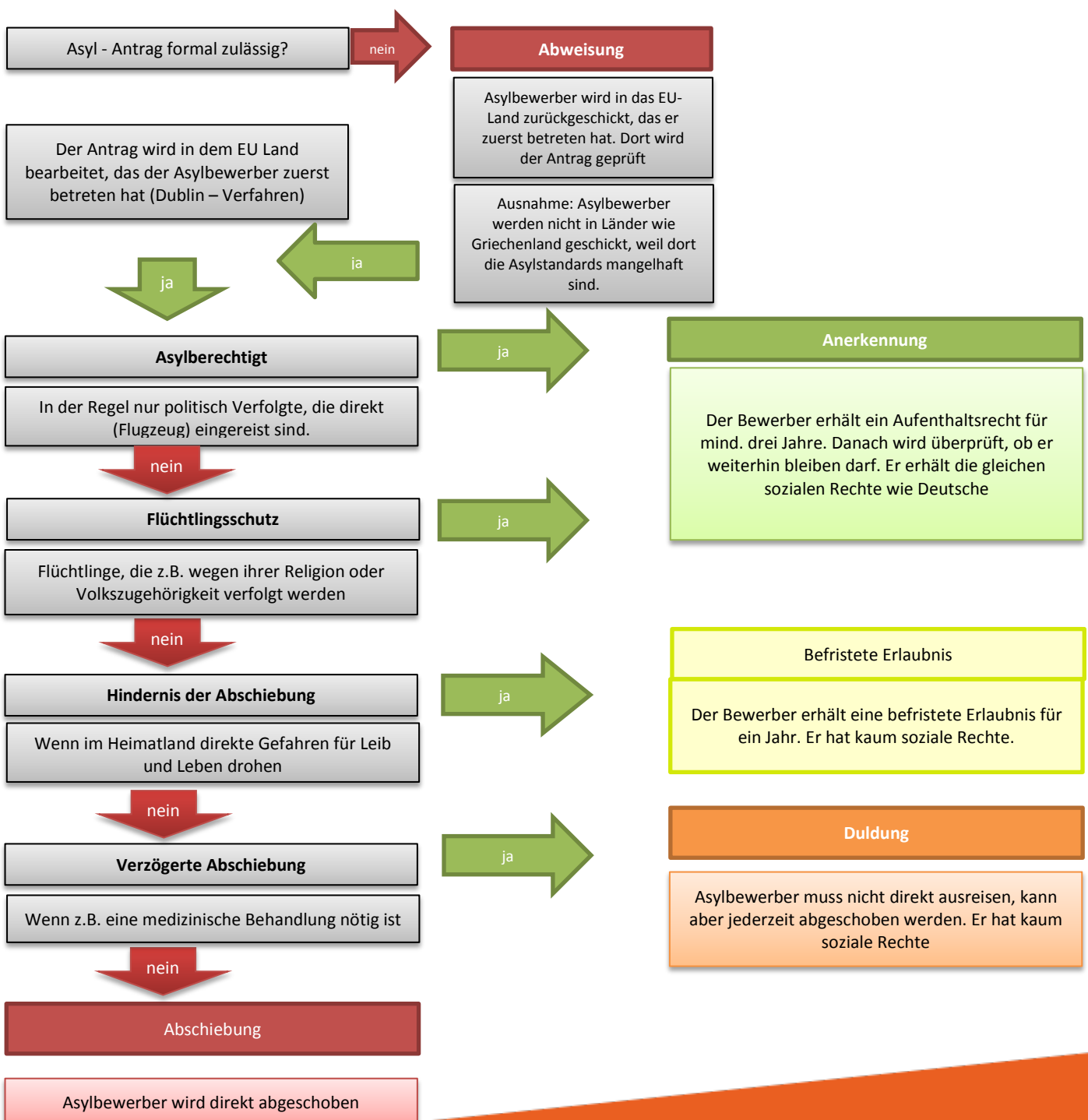
Asylverfahren

Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Dauer des Verfahrens ist unterschiedlich von wenigen Monaten bis zu Jahren. Zur Anhörung werden die Asylbewerber nach Schweinfurt geladen.

NEU! Die Anhörungstermine beim BAMF werden vom Ausländeramt vereinbart. Dies erfolgt durch internen Datenabgleich, **eine Meldung ist nicht erforderlich.** Die Termine werden per Post an die Asylbewerber verschickt.

Die Anhörung und Befragung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Jedem Asylbewerber sollte die Wichtigkeit dieser Anhörung bewusst sein.

Das Landratsamt Kitzingen hat auf den Ablauf oder Ausgang des Asylverfahrens keinen Einfluss!



Ablehnung des Asylantrags

Ausländerrechtlicher Status bei Ablehnung des Asylantrags

Wurde der Asylantrag abgelehnt, ist der Asylbewerber verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen Deutschland zu verlassen. Wenn Klage eingereicht wird, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Für die freiwillige Ausreise gibt es Unterstützung durch die Rückkehrberatung der Caritas in Würzburg (ZRB – nähere Infos siehe nachfolgende Seite).

Erfolgt keine freiwillige Ausreise, wird der Asylbewerber in sein Heimatland abgeschoben. Ist eine Abschiebung notwendig, entsteht ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland, d.h. auch eine legale Einreise über ein Visum ist danach nicht mehr möglich.

Sozialleistungen AsylbLG bei Ablehnung des Asylantrags

Mit der Ablehnung des Asylantrages und der bestehenden Ausreiseverpflichtung sind die Geldleistungen nach dem AsylbLG zu kürzen. Die gekürzte Geldleistung für einen alleinstehenden Asylbewerber beträgt 165,84 € monatlich und setzt sich wie folgt zusammen:

Nahrungsmittel und Getränke	143,82 €
Hygienebedarf	14,73 €
Gesundheitspflege	7,29 €
Gesamtbetrag	165,84 €

Unterstützung des abgelehnten Asylbewerbers

Ehrenamtliche sollten mit dem Asylbewerber die Caritas Asylsozialberatung oder einen Fachanwalt für Asylfragen aufsuchen und die weiteren notwendigen rechtlichen Schritte besprechen.

Freiwillige Ausreise – Rückkehrberatung – ZRB Würzburg

Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Westbayern (ZRB)

Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg

info@zrb-westbayern.de

Tel. 0931 386 66 782

Fax. 0931 386 66 695

Die ZRB berät Personen, die vor der Frage der Rückkehr in ihr Heimatland stehen und freiwillig bereit sind, sich mit dem Thema Rückkehr auseinander zu setzen. Die ZRB arbeitet eng mit den internationalen Organisationen der Wohlfahrtsverbände, IOM (International Organization for Migration), UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) und anderen humanitären Organisationen zusammen.

Beratung

Die ZRB unterstützt bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration in der Heimat. Die Beratung ist ergebnisoffen. Geklärt werden die Perspektiven in Deutschland und im Herkunftsland. Es wird über die aktuelle Situation im Heimatland informiert und gemeinsam mit den Personen Zukunftsperspektiven erarbeitet.

Eine dauerhafte Rückkehr ins Heimatland kann für Flüchtlinge bedeuten, dass sie Verwandte und Freunde wiedersehen, sich wieder in einem vertrauten Kulturkreis bewegen und sich in der Muttersprache ausdrücken können. Rückkehr kann Neubeginn, gesellschaftliche Anerkennung und die Chance, neue berufliche Perspektiven wahrzunehmen bedeuten.

Demgegenüber stehen die Angst vor Verfolgung im Heimatland und die Angst vor dem Neubeginn – oft nach sehr langer Zeit in Deutschland. Auch Scham und Furcht vor Versagen beim Neubeginn oder die Angst davor im Heimatland als Außenseiter zu gelten, spielen bei der Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr eine wichtige Rolle.

Wer kann sich in der ZRB beraten lassen?

- Asylbewerber während des Asylverfahrens (noch kein Bescheid vorliegend)
- bestands-/rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung gem. § 60 a Aufenthaltsgesetz verfügen sowie sonstige Personen, die über eine Duldung verfügen
- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Personen, denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs.2 bis Abs. 7 AufenthG zuerkannt wurde
- ausreisepflichtige Drittstaatenangehörige

Hilfsangebote der ZRB

Je nach Bedarfslage können Hilfsangebote vermittelt werden, z.B. Existenzgründungsförderung, Weiterbildungsangebote oder individuelle Hilfen bei Krankheit. Die ZRB ist behilflich bei der Beschaffung von Reisedokumenten und der Vermittlung von Flug-, Bus- oder Bahntickets. Flüchtlinge erhalten außerdem materielle und finanzielle Hilfen nach Absprache.

Nachbetreuung der ZRB

Die ZRB vermittelt Kontakte zu Organisationen im Heimatland, versucht Kontakt halten und im Einzelfall werden ehemalige Klienten während Projektreisen besucht.

Anerkennung – positive BAMF-Entscheidung

Zuständige Stellen nach positiver BAMF-Entscheidung

Die nachfolgenden Stellen sind wichtige Ansprechpartner, sobald Ihr Schützling eine positive Entscheidung erhalten hat.

Sozialhilfverwaltung

Sozialhilfverwaltung

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Tel. 09321/928 - Durchwahl

Fax 09321/928 – 5299

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabrina Fröhlich	Abteilungsleiterin	- 5000	sabrina.froehlich@kitzingen.de
Manfred Hauwasser	Sachgebietsleiter	- 5200	manfred.hauwasser@kitzingen.de
Karin Dörfler	Fachbereichsleitung	- 5201	karin.doerfler@kitzingen.de
Maurice Gatzke	Asylleistungen, BT, Krankenhilfe	- 5210	maurice.gatzke@kitzingen.de
Andrea Christ	Asylleistungen, BT, Krankenhilfe	- 5216	andrea.christ@kitzingen.de
Patrik Trauthig	Hausverwalter		patrik.trauthig@kitzingen.de

Ausländeramt – Landratsamt Kitzingen

Ausländerbehörde

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Tel. 09321/928 - Durchwahl

Fax 09321/928 - 3299

auslaenderamt@kitzingen.de

	Zuständigkeit	Durchwahl	E-Mail
Sabine Taub	Fachbereichsleitung	- 3210	sabine.taub@kitzingen.de
Gorica Schmillen	Asyl, EU-Bürger A-C	- 3216	gorica.schmillen@kitzingen.de
Simone Oelke	Asyl, EU-Bürger D-Z	- 3217	simone.oelke@kitzingen.de
Daniel Hörnig	A - C	- 3215	daniel.hoernig@kitzingen.de
Cornelia Furkel	D - H	- 3211	cornelia.furkel@kitzingen.de
Martina Berz	I - M	- 3214	martina.berz@kitzingen.de
Michael Endres	N - Z	- 3212	michael.endres@kitzingen.de

Ausländeramt – Zentrale Ausländerbehörde Schweinfurt (ZAB)

Seit 01.01.2016 ist die ZAB in der Regel für alle neuen Asylbewerber zuständig.
Der zuständige Mitarbeiter ist bei der ZAB zu erfragen.

Regierung von Unterfranken
Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
Kasernenweg 1
97421 Schweinfurt
Tel. 09721/6536-0

Jobcenter für den Landkreis Kitzingen

Mit der positiven Entscheidung des BAMF erhalten die Anerkannten keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern wechseln in die Zuständigkeit der Jobcenter.

Jobcenter
Alte Poststraße 6a
97318 Kitzingen
Tel. 09321/9263-0
Jobcenter-Kitzingen@jobcenter-ge.de

Kindergeld – Familienkasse Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Bayern Nord
Hofgartenstraße 14-16
63739 Aschaffenburg
Fax: 0911/5291313
Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

Kindergeld wird nur auf Antrag gewährt. Die Formulare sowie weitere Fragen/Antworten finden Sie online unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/so-beantragen-sie-kindergeld

Landsleute helfen Landsleuten

Dies ist ein Gemeinschaftsprojekt von wirKT, Sozialamt, Ausländeramt, Dekanat Kitzingen und der Integrationsbeauftragten der Stadt Kitzingen. Migranten, die schon länger in Deutschland sind und den Prozess nach der Anerkennung schon durchlaufen haben, unterstützen ihre Landsleute punktuell bei Behörden, Alltagsproblemen und auch als Sprachmittler. Die freiwilligen Helfer werden über **wirKT** vermittelt und koordiniert.

wirKT Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
Würzburger Straße 5
97318 Kitzingen
Tel. 09321/ 925 4282
info@ehrenamt-wirkt.de

Migrationsberatung

Das Gegenstück zur Asylsozialberatung ist ab der positiven BAMF-Entscheidung die Migrationsberatung. Sie unterstützt Migranten mit einer langfristigen Aufenthaltsperspektive beispielsweise bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Die Beratung ist kostenfrei. Im Rathaus Kitzingen werden regelmäßige Sprechstunden angeboten.

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Sandra Baumeister
Münzstraße 1
97070 Würzburg
Tel. 0931/3540118
s.baumeister@paritaet-bayern.de

Caritas Kitzingen

Eva Forghani - Baumeister und Jürgen Fuchs
Schrankenstraße 10
97318 Kitzingen
Tel. 09321/22030
eva.baumeister@caritas-kitzingen.de
juergen.fuchs@caritas-kitzingen.de

Diakonisches Werk Kitzingen

Petra Hösch
Mühlbergstraße 1
97318 Kitzingen
Tel. 09321/1338-16
kasa@diakonie-kitzingen.de

Ausländerrechtlicher Status bei positiver BAMF-Entscheidung

Info zum Aufenthaltsstatus

Wenn das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen wurde, erhalten die Anerkannten eine Aufenthaltserlaubnis. Je nach Aufenthaltsstatus bekommen sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zwischen 1 und 3 Jahren gültig ist.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge

Das Grundrecht auf Asyl ist im Grundgesetz verankert. Es steht den Personen zu, die politisch verfolgt sind und im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sind. Das Recht auf Asyl wurde jedoch dahingehend eingeschränkt, dass eine Asyl-Anerkennung bei Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen ist. Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, kommt eine Asylberechtigung nur in den Fällen in Betracht, in der die Personen mit dem Schiff oder dem Flugzeug in Deutschland angekommen sind.

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten Menschen, die aufgrund von Rasse, Nationalität, politischer Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Furcht vor Verfolgung haben müssen.

Folgen bei Anerkennung von Asyl oder Flüchtlingsschutz sind:

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 3 oder 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Privilegierter Familiennachzug

Subsidiärer Schutz

Subsidiären Schutz erhalten Menschen, wenn weder Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz gewährt werden können, aber dennoch im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz des Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können.

Als ernsthafter Schaden gilt beispielsweise Todesstrafe, Folter, erniedrigende Behandlung, ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit.

Folgen bei subsidiärem Schutz sind:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Bei Verlängerung jeweils 2 weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ist bis zum 31.07.2018 ausgesetzt. (Stand März 2018)

Nationales Abschiebungsverbot

Wenn keine der anderen drei Schutzformen gewährt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Die Person darf dann nicht in das Heimatland zurückgeführt werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt oder im Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Dies kann beispielsweise bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Krankheiten der Fall sein, wenn sich diese durch die Rückführung verschlimmern. Allerdings wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung exakt der guten Versorgungsstruktur in Deutschland entspricht.

Folgen bei Abschiebungsverbot sind:

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr
- Wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind
- Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich
- Kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Verfahren bei der Ausländerbehörde

Wenn der Asylbewerber eine positive BAMF-Entscheidung mit Bleibeberechtigung hat, ist beim Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Für die Anträge werden 2 Passbilder sowie 60 Euro benötigt.

Sofern der Asylbewerber nicht zumindest das lateinische Alphabet lesen und schreiben kann und englisch spricht, ist ein Übersetzer notwendig. Kosten für den Übersetzer können vom Ausländeramt nicht übernommen werden.

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis und des Passes ist ein Termin zu vereinbaren. Es ist ein umfassender Fragebogen auszufüllen. Der Termin dauert ca. eine Stunde.

Der anerkannte Flüchtling erhält bei Antragsstellung eine vorläufige Bescheinigung, mit der Leistungen beim Jobcenter beantragt werden können. Die Ausstellung des Reiseausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgt durch die Bundesdruckerei und dauert ca. 3 Wochen.

Wenn der Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde eingetroffen ist, bekommt der Antragssteller einen Brief der Bundesdruckerei. Nach Erhalt dieses Briefes ist **ein Termin zur Abholung** der Unterlagen zu vereinbaren.

Originaldokumente, die der Flüchtling beim Bundesamt oder einer sonstigen Stelle abgegeben hat, bekommt das Ausländeramt nach Prüfung durch das Bundesamt automatisch zugeschickt. **Von (telefonischen) Nachfragen beim Ausländeramt bitte absehen.**

Das Ausländeramt informiert die Betroffenen, wenn Unterlagen eingetroffen sind.

Wohnsitzauflage

Die Anerkannten haben kraft Gesetzes eine Wohnsitzverpflichtung für das Bundesland, in dem sie während ihres Asylverfahrens untergebracht waren. Zusätzlich kann von der Regierung von Unterfranken eine Wohnsitzbeschränkung für den jeweiligen Landkreis verfügt werden – dies heißt dann, dass die Anerkannten im Landkreis Kitzingen ihren Wohnsitz nehmen müssen. In einem anderen Landkreis erhalten sie keine Sozialleistungen.

Natürlich wird die Wohnsitzauflage aufgehoben, wenn die Anerkannten eine Arbeitsstelle haben und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.

Integrationskurs

Mit der Anerkennung wird der Flüchtling verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen in dem Deutsch gelehrt und Informationen über das Leben in Deutschland vermittelt werden.

Falls in Kitzingen innerhalb von drei Monaten der Besuch des Integrationskurses nicht möglich ist, werden auch die Fahrtkosten nach Würzburg übernommen.

Die Integrationskurse finden im Landkreis Kitzingen beim Bildungs- und Schulungsinstitut gGmbH – BSI Schweinfurt statt. Die Schulungsräume finden Sie in der Bismarckstraße 5 in Kitzingen. Als Ansprechpartner steht Herr Thomas Füller zur Verfügung.

BSI

Thomas Füller
Bismarckstraße 5
97318 Kitzingen
Tel: 09321/926 9811

Familiennachzug

Innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung, haben die Flüchtlinge Anspruch auf Familiennachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder), ohne die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde und der deutschen Botschaft am Aufenthaltsort der Familie gestellt werden. Die Antragstellung bei der Ausländerbehörde gilt als fristwährend. Sobald das Visum erteilt ist, sollte eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt die Kosten für die Wohnung, sobald die Einreise der Familie feststeht.

Für andere Familienangehörige gibt es keine Möglichkeit des Nachzugs nach Deutschland. Keinen Anspruch auf Familiennachzug haben subsidiär Schutzberechtigte (vorläufig ausgesetzt bis 31.07.2018, Stand März 2018) und Anerkannte mit Abschiebeschutz.

Für syrische Flüchtlinge gibt es eine spezielle Seite mit Informationen zum Familiennachzug von PRO Asyl: www.proasyl.de/de/home/syrien/
sowie ein Webportal des Auswärtigen Amtes: www.familyreunion-syria.diplo.de

Sozialleistungen bei positiver BAMF-Entscheidung

Ende AsylbLG – Auszug aus Asylunterkunft – Wohnungssuche

Die Leistungen des AsylbLG entfallen mit dem Ende des Monats in dem die positive BAMF-Entscheidung erfolgt ist. Die Sozialhilfeverwaltung ist umgehend über die positive Entscheidung zu informieren und der Bescheid des BAMF ist vorzulegen.

Es wird an den Anerkannten

- der **Einstellungsbescheid** der AsylbLG-Leistungen
- ein Schreiben mit den weiteren erforderlichen Schritten ausgehändigt.

Mit der positiven BAMF - Entscheidung entfällt die Aufenthaltsverpflichtung für die Asylunterkunft (dezentral oder GU) und der Anerkannte ist verpflichtet die Asylunterkunft baldmöglichst zu verlassen.

Ab der positiven Bleibeberechtigung sind für die Nutzung der Asylunterkunft Gebühren zu zahlen. Der Gebührenbescheid wird für alle Unterkünfte (dezentrale und Gemeinschaftsunterkünfte) von der Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt erlassen.

Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt (zGAST)

Sondheimer Str. 9

97638 Mellrichstadt

Tel: 09776/70469-0

Anspruch auf SGB II Leistungen

Der Flüchtling hat mit Beginn des nächsten Monats einen Anspruch auf SGB II Leistungen. Dieser Leistungsantrag ist persönlich im Jobcenter zu stellen.

Unterstützung nach positiver BAMF-Entscheidung

Checkliste von Petra Nellen

Petra Nellen hat eine Checkliste erarbeitet, die sich bestens bewährt hat. Für weitere Tipps können Sie sich gerne an Frau Nellen wenden.

Petra Nellen: 0151/648 199 71

Petra3010@gmx.de

Wichtig! Die Arbeitsschritte sind aufeinander abgestimmt. Wenn die Reihenfolge nicht eingehalten wird, kann es zu unnötigen Verzögerungen kommen, wenn die Papiere vom Arbeitsschritt zuvor fehlen. **Bitte unbedingt die Reihenfolge einhalten!**

Wichtig!

Mit dem Datum des Anerkennungsbescheides vom Bundesamt werden die Sozialhilfeleistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats eingestellt.

Es kann 2 Wochen oder länger dauern, bis das Jobcenter eine Zahlung leistet.

Die einzelnen Schritte aus der Checkliste:

1. Ordner, 100 Klarsichtfolien, 10 Trennblätter – Unterlagen sortieren

Es hat sich als praktisch erwiesen, mit dem Anerkannten jeweils einen Ordner, 100 Klarsichtfolien und 10 Trennblätter anzulegen und mit ihm die Unterlagen zu sortieren.

Vorteil: Sie haben alle Unterlagen bei den Behörden dabei und man muss nicht wiederkommen, um fehlende Unterlagen vorzulegen. **Fächer:** Bundesamt, Sozialamt, Ausländeramt, Krankenkasse, Rentenversicherung, Bankkonto, private Dokumente, Verträge (Handy/Internet), Jobcenter, Finanzamt.

2. Bankkonto

Der Anerkannte sollte zu diesem Zeitpunkt ein Konto haben, denn vom Jobcenter werden die Leistungen nur überwiesen. Ein Konto bei einer bundesweit tätigen Bank hat sich bei Umzug des Anerkannten als vorteilhaft erwiesen. Zur Kontoeröffnung ist der grüne Ausweis mit Lichtbild (Aufenthaltsgestattung) oder die BÜMA nötig. Das Ausländeramt zieht diesen Ausweis oder die BÜMA ein, deshalb unbedingt vor dem nächsten Schritt das Bankkonto eröffnen! Falls eine Meldebestätigung verlangt wird: Der Anerkannte hat keine, weil das Sozialamt die Asylbewerber in der jeweiligen Gemeinde anmeldet hat.

3. Sozialhilfeverwaltung

1. **Anruf** beim zuständigen Mitarbeiter im Sozialamt und Termin vereinbaren
2. **BAMF Bescheid** über die Anerkennung bei dem Termin im Sozialamt vorlegen und den **Einstellungsbescheid** der AsylbLG-Leistungen mitnehmen.
3. Bei Unterbringung in einer Asylunterkunft erhält der Flüchtling auch einen Gebührenbescheid über die Unterkunftskosten von der Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt. Dieser ist beim Jobcenter nach Erhalt vorzulegen.
4. Der Sozialhilfeverwaltung ist die gewählte Krankenkasse mitzuteilen.

4. Ausländeramt

1. Termin beim Ausländeramt für den Ausweisantrag machen (per E-Mail oder Telefon)
2. 1 Passbild (Tipp! Im Bahnhof Kitzingen gibt es günstige biometrische Bilder)
3. Antrag auf Aufenthaltstitel ausfüllen.
Wichtig! Hier unbedingt auf die richtige Namensschreibweise achten, falls diese zuvor falsch war und Nachweise (z.B. Familienregister oder Geburtsurkunde) für die Namensführung vorlegen!
4. Antrag auf Familienzusammenführung (fristwährend) stellen
5. Kopien vom Bescheid des Bundesamtes machen

Termin im Ausländeramt

Bitte unbedingt einen Übersetzer mitbringen, der Deutsch oder Englisch spricht und folgende Papiere sind zum Termin mitzubringen:

- ausgefüllter Antrag
- biometrisches Passbild
- ausgefüllter Antrag auf Familienzusammenführung
- 60 Euro für den Pass

Bei der Antragstellung im Ausländeramt ist ein Fragebogen auszufüllen, der auch in arabisch, farsi, urdu und englisch vorliegt. Nach der Abgabe der Unterlagen gibt es einen vorübergehenden Ausweis (weißes A4 Blatt).

Es dauert 3-4 Wochen bis der Ausweis vorliegt. **Bitte nicht telefonisch nachfragen!**

Sobald der Ausweis da ist, erhält der Flüchtling einen Brief von der Bundesdruckerei mit einer Nummer – dann bitte telefonisch einen Termin mit dem Ausländeramt zur Abholung vereinbaren.

5. Krankenkasse

Der Anerkannte kann eine Krankenkasse frei wählen. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie im Internet:

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Die meisten Krankenkassen bieten die Anträge online oder als PDF zum Herunterladen an. Den ausgefüllten Antrag bitte einmal kopieren für den Ordner. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit 1 Passbild und einer Kopie des vorläufigen Ausweises an die Krankenkasse schicken. Kinder unter 14 Jahren benötigen kein Passfoto. Die Krankenversicherungskarte erhält der Versicherte postalisch.

6. Jobcenter Kitzingen

Alte Poststraße 6A, 97318 Kitzingen

Tel. 09321/9263 -0, Jobcenter-Kitzingen@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 12:30 Uhr

Di: 13:30 - 15:30 Uhr

Do: 13:30 - 17:00 Uhr

Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

WICHTIG !

Das Jobcenter fordert, dass DEUTSCH gesprochen wird – also muss immer ein Übersetzer dabei sein. Zu den Terminen sind alle Unterlagen mitzubringen!

Fehlende Unterlagen bedeuten eine Verzögerung der Bearbeitung und damit eine spätere Geldzahlung.

Tipp! Wenn man zur Erstanmeldung um 8:00 Uhr im Jobcenter ist, sind die Wartezeiten kürzer!

1. Schritt – ohne Termin ins Jobcenter

An der Infotheke im Jobcenter um einen Termin bitten.

Notwendige Unterlagen:

- Vorübergehender Ausweis von Ausländeramt
- Kopie vom Bescheid des Bundesamtes
- **Einstellungsbescheid** der AsylbLG Leistungen vom Landratsamt Kitzingen

Es werden persönliche Daten erfasst und es erfolgt eine Erstberatung durch einen Mitarbeiter der Leistungsabteilung und einen Mitarbeiter der Arbeitsvermittlung. Hier werden sie bereits über ihre wichtigsten Rechte und Pflichten aufgeklärt.

Der **Antrag auf SGB II-Leistungen** wird ausgehändigt und man erhält den Termin für die Abgabe des Antrages.

2. Schritt – Antragsabgabe

Zur Antragsabgabe müssen alle ausgehändigten Antragsunterlagen ausgefüllt mitgebracht werden. Es werden das Einkommen und Vermögen / Besitztümer der Antragsteller abgefragt.

Wichtig! Jeder Besitz/Geld/Vermögensgegenstände wird geprüft und auf die Leistungen angerechnet. Auch Vermögen im Ausland ist anzugeben. Bitte teilt dies den Anerkannnten zuvor mit.

Notwendige Unterlagen:

- vorübergehender Ausweis vom Ausländeramt
- Kopie vom Bescheid des Bundesamtes
- Kopie des Einstellungsbescheids der Sozialhilfeverwaltung
- Kontoauszüge der letzten 6 Monaten bzw. ab Kontoeröffnung
- Meldung der Krankenkasse (wird meist von der Kasse ans Jobcenter gefaxt)
- Rentenversicherungsnummer wird vom Jobcenter oder der Krankenkasse angefragt.
Sie muss nicht extra beantragt werden.

7. Deutschkurs

Anmeldung zum Deutschkurs wie mit Jobcenter vereinbart. Es gibt einen Test, der die Schüler in verschiedene Ausbildungsklassen einteilt. **Die Bescheinigung über die Anmeldung muss beim Jobcenter abgegeben werden.**

Sollten die Kurse voll sein, gibt es auch Anbieter in Würzburg!

Allgemeine Information zum neuen Ausweis

Mit dem neuen Ausweis kann der Flüchtling weltweit reisen, außer in das Heimatland. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes Land ein Visum mit diesem Ausweis vergibt und die Einreise ablehnt. Bitte vorher informieren!

Wohnungssuche im Landkreis

Der Anerkannte ist zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet. Der Platz wird für neuankommende / unterzubringende Asylbewerber benötigt. Eine Unterstützung bei der Wohnungssuche ist erforderlich. Schulungen zur Mieterqualifizierung werden angeboten.

Wohnungsbaugesellschaften im Landkreis Kitzingen:

- **Kitzinger Baugesellschaft mbH**, Schweizergasse 3, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/206601
- **GBW-Kitzingen**, Königsberger Straße 42, 97318 Kitzingen
Tel. 09321/34554
- **Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen**
Bismarkstr. 3a, 97318 Kitzingen, Tel. 09321/5098
- **Postbaugenossenschaft Schweinfurt eG**, Schelmsrasen 1, 97421 Schweinfurt
Tel. 09721/26333
- **St. Bruno Werk eG**, Wohnungsgenossenschaft im Bistum Würzburg
Rotkreuzstraße 2 A, 97080 Würzburg, Tel. 0931/309830
- **Wohnungsbaugenossenschaft Gerolzhofen eG**, Sudetenstr. 4, 97447 Gerolzhofen
Tel. 09382/1465

Bleibeberechtigte Ausländer haben unter Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Mit diesem Wohnberechtigungsschein kann eine Sozialwohnung angemietet werden – sofern eine solche gefunden wird. Diese Scheine erteilt für den Landkreis das Landratsamt:

Frau Stier
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928-6102
karin.stier@kitzingen.de

Für den Stadtbereich Kitzingen erteilt die Stadt Kitzingen diese Scheine:

Frau Leimeister
Stadt Kitzingen
Schulhof 2
97318 Kitzingen
Tel. 09321/ 206004
christine.leimeister@stadt-kitzingen.de

Bitte bei beiden Stellen zuvor einen Termin vereinbaren!

